

Rahmenvereinbarung

der

INHALTSVERZEICHNIS

(Stand: Dezember 2024)

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Voraussetzungen	2
§ 3 Vermögensverwaltungsvertrag	3
§ 4 Vollmacht	5
§ 5 Angaben des Anlegers	5
§ 6 Erteilung von Aufträgen	6
§ 7 Sorgfaltspflichten des Anlegers	6
§ 8 Sperrung / Verfügbarkeit des geschützten Bereichs	7
§ 9 Laufzeit / Kündigung	8
§ 10 Kommunikation	9
§ 11 Dokumente-Ordner	9
§ 12 Preise und Kosten	10
§ 13 Herausgabe von Zuwendungen	10
§ 14 Datenschutz	11
§ 15 Interessenkonflikte	11
§ 16 Haftung	12
§ 17 Ableben des Anlegers	12
§ 18 Änderungen	13
§ 19 Durchführung der Vertragsleistungen vor Ablauf der Widerrufsfrist	13
§ 20 Sonstige Bestimmungen	13
I. Anlage 1	15
Fernabsatzinformationen	15

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Rahmenvereinbarung einschließlich der Anlage gilt für sämtliche Aufträge zur Vermögensverwaltung im Rahmen von

(im Folgenden: **Vermögensverwaltung**), die der Kunde (im Folgenden: **Anleger**) gegenüber der

(im Folgenden: **Vermögensverwalter**) erteilt.

- (2) Der Vermögensverwalter wird seine Tätigkeit als Vermögensverwalter nach den Vorgaben dieser Rahmenvereinbarung und nach den unter dieser Rahmenvereinbarung erteilten Aufträgen durchführen.
- (3) Bei der Vermögensverwaltung handelt es sich um eine standardisierte Vermögensverwaltung in Investmentfonds, die auf Musterportfolios basiert. Jedem Musterportfolio liegt dabei eine Anlagestrategie zugrunde.

§ 2 Voraussetzungen

- (1) Der Vermögensverwalter bietet die Vermögensverwaltung nur natürlichen Personen an, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder der Schweiz steuerlich ansässig sind und weder in den Vereinigten Staaten von Amerika steuerpflichtig sind noch dort über einen Wohnsitz verfügen. Im Fall einer steuerlichen Ansässigkeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, können die im Rahmen der Vermögensverwaltung gegebenenfalls anfallenden Steuern nicht für den Anleger an sein zuständiges Finanzamt abgeführt werden. Der Anleger ist für die korrekte Versteuerung von Erträgen dann selbst verantwortlich. Der Vermögensverwalter stuft den Anleger als Privatkunden im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes ein. Der Anleger verfolgt den Anlagezweck der allgemeinen Vermögensbildung / Vermögensoptimierung. Der Anleger kann im ungünstigsten Fall Verluste bis zur Höhe des eingesetzten Kapitals erleiden.
- (2) Der Anleger kann bei der Erteilung von Aufträgen im Rahmen eines bereits abgeschlossenen Vermögensverwaltungsauftrags (also eines eröffneten Anlageziels) durch einen gesetzlichen Vertreter oder einen Bevollmächtigten vertreten werden. Gesetzliche Vertreter minderjähriger Anleger können auch eine Vermögensverwaltung sowie neue Vermögensverwaltungsaufträge (Anlageziele) für den minderjährigen Anleger abschließen. In jedem Fall muss der jeweilige Vertreter oder Bevollmächtigte seine Vertretungsmacht nachweisen können.

Wenn ein gesetzlicher Vertreter für einen minderjährigen Anleger einen Vermögensverwaltungsauftrag (Anlageziel) abgeschlossen hat, das nur für Privatanleger mit Kenntnissen und Erfahrungen in Bezug auf Wertpapiere und

Wertpapierdienstleistungen geeignet ist, wird der Vermögensverwalter, nach der Beendigung oder Änderung in der Vertretung, für diesen Vermögensverwaltungsauftrag (Anlageziel) so lange keine zusätzlichen Einzahlungen zur Verwaltung mehr annehmen, bis sichergestellt werden konnte, dass auch der Anleger oder dessen neuer gesetzlicher Vertreter (Vormund / Ergänzungspfleger) über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt. Der Vermögensverwalter ist berechtigt, die USB über eine Beendigung oder Änderung in einer gesetzlichen Vertretung zu informieren und diese zu beauftragen, das zum jeweiligen Vermögensverwaltungsauftrag gehörende (Unter-)Depot des Anlegers so lange für Einzahlungen zu sperren, bis der Vermögensverwalter überprüft hat, dass die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen beim Anleger oder dessen neuem gesetzlichen Vertreter vorhanden sind.

- (3) Die Inanspruchnahme von Leistungen des Vermögensverwalters unter dieser Rahmenvereinbarung setzt voraus, dass der Anleger ein Wertpapierdepot bei der Union Investment Service Bank AG (im Folgenden: **USB**) eröffnet und einen entsprechenden Depotvertrag mit der USB schließt. Vertragspartner dieses Depotvertrags sind ausschließlich der Anleger und die USB. Aus dem Depotvertrag entstehen keine Pflichten des Vermögensverwalters. Für das Wertpapierdepot wird für jeden Auftrag zur Vermögensverwaltung, den der Anleger unter dieser Rahmenvereinbarung erteilt, ein separates Unterdepot eröffnet.

§ 3

Vermögensverwaltungsvertrag

- (1) Erteilt der Anleger dem Vermögensverwalter unter dieser Rahmenvereinbarung einen Auftrag zur Vermögensverwaltung, bezieht sich dieser auf
- a) die in dem vom Anleger nach § 2 Absatz 2 eröffneten Unterdepot verbuchten Vermögenswerte (im Folgenden: **Anlegerportfolio**),
 - b) die Geldbeträge, deren Verwaltung der Anleger in Auftrag gibt,
 - c) sämtliche Zahlungen, die von Dritten zur Erfüllung der nach § 13 Absatz 1 abgetretenen Forderungen geleistet werden, abzüglich der vom Anleger gegebenenfalls darauf zu zahlenden Steuern sowie
 - d) sämtliche Ausschüttungen und sonstige Zahlungen, jeweils abzüglich der vom Anleger gegebenenfalls darauf zu zahlenden Steuern, sowie Steuererstattungen, die auf die Vermögenswerte des Anlegerportfolios geleistet werden.
- (2) Der Vermögensverwalter wird im Rahmen der Vermögensverwaltung ausschließlich Anteile an offenen Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 4 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) (im Folgenden: **Investmentanteile**) für den Anleger erwerben beziehungsweise veräußern. Diese Investmentanteile können sowohl auf Euro als auch auf andere Währungen lauten. Der Vermögensverwalter wird im Rahmen dieser Vermögensverwaltung keine sonstigen Wertpapiere erwerben beziehungsweise veräußern und keine Geschäfte mit Margin-Verpflichtungen, keine Leerverkäufe, keine

Kreditaufnahmen und keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte vornehmen. Weder erbringt der Vermögensverwalter für den Anleger noch schuldet er ihm andere Leistungen.

- (3) Für die im Rahmen der Vermögensverwaltung durch den Vermögensverwalter für den Anleger erworbenen Investmentanteile veröffentlichen die jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaften (beziehungsweise die nach dem für das jeweilige Investmentvermögen geltenden Recht zuständigen sonstigen Stellen) börsentäglich die Anteilsscheinpreise. Diese Werte bilden die Grundlage für die Bewertung der Vermögensgegenstände im Anlegerportfolio. Der Vermögensverwalter wird dem Anleger in dem quartalsweisen Reporting jeweils die Differenz zwischen dem zu Beginn und zu Ende des Berichtszeitraums berechneten Gesamtwert der im jeweiligen Unterdepot verbuchten Vermögensgegenstände ausweisen.
- (4) Der Anleger sichert zu, dass sämtliche Vermögenswerte und Gelder, mit deren Verwaltung er den Vermögensverwalter beauftragt, nicht kreditfinanziert sind. Die Verwaltung kreditfinanzierter Portfolien im Rahmen der Vermögensverwaltung wird auch für die Zukunft ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch für eventuelle künftige Einzahlungen.
- (5) Der Anleger darf die in dem Anlegerportfolio enthaltenen Investmentanteile ausschließlich an den Vermögensverwalter verpfänden. Verpfändungen an andere Pfandgläubiger sind ausgeschlossen.
- (6) Der Vermögensverwalter wird Aufträge zum Kauf und Verkauf von Investmentanteilen immer als Finanzkommissionsaufträge und ausschließlich an die USB erteilen. Für diese Aufträge gelten die Ausführungsgrundsätze der USB.
- (7) Der Vermögensverwalter hat im Anlegerportfolio die vom Anleger für den jeweiligen Vermögensverwaltungsauftrag im Rahmen und zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gewählte Anlagestrategie umzusetzen. Einen bestimmten Anlage- oder sonstigen Erfolg schuldet der Vermögensverwalter jedoch nicht. Die Regelungen nach den vorstehenden Sätzen 1 und 2 gelten auch im Falle einer Verpfändung nach Absatz 5 Satz 1.
- (8) Jeder Vermögensverwaltungsauftrag des Vermögensverwalters umfasst folgende Aktivitäten:
 - a) Die in dem Anlegerportfolio enthaltenen Investmentanteile regelmäßig auf die Gewichtung der vom Anleger bei Erteilung des Vermögensverwaltungsauftrags jeweils gewählten und gegebenenfalls nach c) angepassten Anlagestrategie zurückzuführen (Rebalancing), wenn die Abweichung nach Einschätzung des Vermögensverwalters eine nennenswerte Größe erreicht hat.
 - b) Den Tausch von Investmentanteilen im Anlegerportfolio durchzuführen.
 - c) Die Gewichtung der einzelnen Anlageklassen in dem Anlegerportfolio anzupassen.
- (9) Der Auftrag des Vermögensverwalters umfasst keine Rechts- und Steuerberatung. Der Vermögensverwalter wird bei der Vermögensverwaltung keine steuerlichen Aspekte berücksichtigen. Insbesondere steuerliche

Auswirkungen hängen von der individuellen Situation des Anlegers ab. Der Vermögensverwalter empfiehlt daher, auf eigene Rechnung einen entsprechenden Berater zu konsultieren. Veräußerungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte, die zu steuerpflichtigen Veräußerungsgewinnen im Sinne des deutschen Einkommensteuerrechts oder zu einer sonstigen Steuerpflicht führen können, sind zulässig.

- (10) Der Vermögensverwalter wird die von ihm in den vorstehenden Absätzen beschriebenen geschuldeten Leistungen auf die Union Investment Privatfonds GmbH, Weißfrauenstraße 7, 60311 Frankfurt am Main (nachfolgend: **UIP**) delegieren. Hierfür erhält die UIP eine marktübliche Vergütung. Die UIP kann diese Tätigkeit auf andere Kapitalverwaltungsgesellschaften der Union Investment-Gruppe, insbesondere die Union Investment Institutional GmbH, Weißfrauenstraße 7, 60311 Frankfurt am Main, weiterverlagern.
- (11) Der Anleger kann seine Anlagestrategie nur im Rahmen der vom Vermögensverwalter angebotenen Alternativen wechseln.
- (12) Der Anleger erhält quartalsweise ein Reporting, in dem die in Artikel 60 Absatz 2 der Delegierten Verordnung 2017/565/EU genannten Angaben enthalten sind. Ferner wird der Anleger entsprechend Artikel 62 Absatz 1 der Delegierten Verordnung 2017/565/EU informiert, wenn eventuell auftretende Verluste des Anlegerportfolios die in der angegebenen Vorschrift geregelten Schwellenwerte überschreiten.

§ 4 Vollmacht

- (1) Alle Maßnahmen zur Erfüllung der Vermögensverwaltungsaufträge hat der Vermögensverwalter jeweils nach eigenem Ermessen ohne vorherige Einholung von Weisungen vorzunehmen. Der Vermögensverwalter ist beauftragt und bevollmächtigt, im Namen des Anlegers alle Handlungen zum Zweck der Ausführung der Vermögensverwaltungsaufträge vorzunehmen oder Erklärungen und Informationen abzugeben beziehungsweise entgegenzunehmen und in jeder Weise über das Anlegerportfolio zu verfügen. Dabei wird der Vermögensverwalter oder ein von ihm Beauftragter als Vertreter und Bevollmächtigter des Anlegers der USB Finanzkommissionsaufträge erteilen und sonstige Erklärungen abgeben. Der Anleger wird während der Dauer der Vermögensverwaltung nicht selbst gegenüber der USB Aufträge für das Anlegerportfolio erteilen.
- (2) Die Vollmachten nach Absatz 1 gelten über den Tod des Anlegers hinaus.
- (3) Der Vermögensverwalter ist nicht befugt, sich bei der Erbringung seiner Vermögensverwaltungsleistungen Eigentum oder Besitz an den Geldern des Anlegers oder dem Anlegerportfolio oder Teilen davon zu verschaffen.

§ 5 Angaben des Anlegers

- (1) Grundlage der Leistungen des Vermögensverwalters sind ausschließlich die vom Anleger bei der Erteilung des jeweiligen Vermögensverwaltungsauftrags

gegenüber dem Vermögensverwalter gemachten Angaben. Der Anleger ist verpflichtet, diese Angaben vollständig und richtig zu machen. Aufgrund dieser Angaben erstellt der Vermögensverwalter ein Anlage- und Risikoprofil des Anlegers. Die Angaben des Anlegers und das Anlage- und Risikoprofil beziehen sich nur auf den einzelnen Vermögensverwaltungsauftrag. Der Anleger kann bei der Erteilung eines Vermögensverwaltungsauftrags Angaben machen, die von denen abweichen, die er zuvor bei der Erteilung eines anderen Vermögensverwaltungsauftrags gemacht hat. Darüber hinaus kann der Anleger auch im Rahmen einer sonstigen Depoteröffnung oder eines Beratungsgesprächs, das nicht mit der von diesem Vertrag erfassten Vermögensverwaltung in Zusammenhang steht, abweichende Angaben gemacht haben. Das ermöglicht dem Anleger, mit verschiedenen Vermögensteilen unterschiedliche Anlagestrategien zu verfolgen. Der Vermögensverwalter wird den Anleger unter dieser Rahmenvereinbarung nicht auf etwaige unterschiedliche Strategien oder Risikoangaben in Bezug auf verschiedene Vermögensteile hinweisen.

- (2) Der Anleger kann jederzeit seine gegenüber dem Vermögensverwalter gemachten Angaben für einen Vermögensverwaltungsauftrag prüfen und ändern. Er ist im eigenen Interesse verpflichtet, dem Vermögensverwalter Änderungen bezüglich der gemachten Angaben unverzüglich mitzuteilen, damit der Vermögensverwalter gegebenenfalls eine erneute Geeignetheitsprüfung für den jeweiligen Vermögensverwaltungsauftrag durchführen kann. Der Vermögensverwalter ist, außer bei Vorliegen offensichtlicher Fehler oder Widersprüche, nicht verpflichtet, Angaben des Anlegers zu hinterfragen oder weitergehende Informationen vom Anleger einzuholen.

§ 6

Erteilung von Aufträgen

- (1) Aufträge kann der Anleger im geschützten Bereich der Webseite erteilen. Sofern der Vermögensverwalter dies anbietet und der Anleger sich für die Nutzung freigeschaltet hat, kann der Anleger auch über das Online-Banking des Vermögensverwalters Aufträge erteilen. Die Erteilung erfolgt grundsätzlich über eine Legitimation mittels eines technischen Autorisierungsverfahrens.
- (2) Ein Rückruf oder eine Änderung von Aufträgen, die der Vermögensverwalter im Namen des Anlegers der USB erteilt hat, ist nach Auftragserteilung nur solange möglich, wie die USB noch nicht mit der Auftragsausführung begonnen hat. Dies geschieht grundsätzlich um 16 Uhr an jedem Werktag in Hessen / Deutschland. Es gelten die zwischen Anleger und USB getroffenen Vereinbarungen.

§ 7

Sorgfaltspflichten des Anlegers

- (1) Für den Zugang zum geschützten Bereich der Webseite wählt der Anleger ein Zugangspasswort (im Folgenden das **Passwort**, zusammen mit der E-Mail-Adresse des Anlegers: **Zugangsdaten**).

- (2) Der Anleger muss seine Zugangsdaten vor dem Zugriff Dritter schützen. Er darf seine Zugangsdaten nur über den von dem Vermögensverwalter zur Verfügung gestellten Zugang an den Vermögensverwalter übermitteln.

§ 8

Sperrung / Verfügbarkeit des geschützten Bereichs

- (1) Der Vermögensverwalter sperrt den Zugang des Anlegers zum geschützten Bereich der Webseite, wenn
- a) der Anleger eine Sperranzeige abgegeben hat;
 - b) sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Zugangsdaten dies rechtfertigen;
 - c) der Anleger von Finanzsanktionen betroffen ist; dies ist insbesondere der Fall, wenn der Anleger auf einer offiziellen Sperrliste (wie beispielsweise der EU) gelistet ist;
 - d) der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung der Zugangsdaten besteht; und außerdem, wenn der Vermögensverwalter feststellt, dass dreimal hintereinander ein falsches Passwort oder eine falsche TAN eingegeben wurde;
 - e) die Vertragsbeziehung bezüglich der Vermögensverwaltung zwischen dem Anleger und dem Vermögensverwalter insgesamt beendet ist; oder
 - f) der Anleger wiederholt gegen wesentliche Pflichten nach dieser Rahmenvereinbarung oder aus einem Vermögensverwaltungsauftrag verstößt.

Im Fall des lit. a) ist die Sperrung verpflichtend und unverzüglich vom Vermögensverwalter vorzunehmen. In allen anderen Fällen sperrt der Vermögensverwalter den Zugang nach billigem Ermessen.

- (2) Der Vermögensverwalter wird den Anleger unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens unverzüglich nach der Sperrung unterrichten. Dies gilt nicht im Falle des § 8 Absatz 1 lit. c). Der Vermögensverwalter hebt die Sperre erst auf oder tauscht die Zugangsdaten aus, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben oder sonst ausgeräumt worden sind. Der Anleger wird vom Vermögensverwalter unverzüglich über die Aufhebung der Sperre oder den Tausch der Zugangsdaten informiert.
- (3) Der Anleger ist zur Abgabe einer Sperranzeige verpflichtet, wenn er den Verlust oder den Diebstahl seiner Zugangsdaten beziehungsweise eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung seiner Zugangsdaten feststellt. Hat der Anleger den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Zugangsdaten gekommen ist oder seine Zugangsdaten verwendet, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben. Der Anleger muss diese Sperranzeige unverzüglich abgeben, nachdem er den die Sperranzeigepflicht auslösenden Umstand feststellt. Der Anleger hat einen

Diebstahl, Missbrauch oder sonstige nicht autorisierte Nutzung der Zugangsdaten unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

- (4) Jede Sperranzeige muss der Anleger entweder per E-Mail an folgende Adresse:
oder telefonisch während der Servicezeiten über folgende Telefonnummer:
übermitteln.
- (5) Der Vermögensverwalter garantiert nicht die jederzeitige Verfügbarkeit der Webseite und der über sie angebotenen Leistungen. Kann die Webseite bei technischen Störungen nicht aufgerufen oder können Daten nicht ordnungsgemäß übermittelt werden, haftet der Vermögensverwalter nur entsprechend § 16 (3) dieser Rahmenvereinbarung.

§ 9 Laufzeit / Kündigung

- (1) Diese Rahmenvereinbarung und die jeweiligen Vermögensverwaltungsaufträge werden auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Anleger kann diese Rahmenvereinbarung und jeden einzelnen Vermögensverwaltungsauftrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- (3) Der Vermögensverwalter kann diese Rahmenvereinbarung und jeden einzelnen Vermögensverwaltungsauftrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen ordentlich kündigen. Das Recht des Vermögensverwalters zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Anleger
- a) wesentliche Angaben unzutreffend gemacht hat,
 - b) von Finanzsanktionen betroffen ist; dies ist insbesondere der Fall, wenn der Anleger auf einer offiziellen Sperrliste (wie beispielsweise der EU) gelistet ist,
 - c) seinen Wohnsitz in die Vereinigten Staaten von Amerika verlegt oder deren Staatsbürgerschaft annimmt.
- (4) Jede Kündigung dieser Rahmenvereinbarung oder eines einzelnen Vermögensverwaltungsauftrags hat in Textform zu erfolgen.
- (5) Diese Rahmenvereinbarung und jeder einzelne Vermögensverwaltungsauftrag enden automatisch ohne Erklärung einer Partei, wenn der zwischen dem Anleger und der USB nach § 2 Absatz 3 geschlossene Depotvertrag endet. Der Anleger hat die USB in dem mit ihr geschlossenen Vertrag berechtigt, den Vermögensverwalter unverzüglich über die Beendigung dieses Depotvertrags zu informieren.
- (6) Im Fall einer Beendigung eines einzelnen Vermögensverwaltungsauftrags steht dem Anleger der Zugriff auf den Dokumente-Ordner noch für die Dauer von 15 Monaten zur Verfügung.

- (7) Der Vermögensverwalter ist berechtigt, die USB über die Beendigung dieser Rahmenvereinbarung und jedes einzelnen Vermögensverwaltungsauftrags zu informieren.

§ 10 Kommunikation

- (1) Sämtliche Kommunikation zwischen dem Anleger und dem Vermögensverwalter erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg über den geschützten Bereich der Webseite oder per E-Mail. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn und soweit dies in dieser Rahmenvereinbarung ausdrücklich geregelt oder sonst gesondert vereinbart wurde sowie im Fall der Ausübung eines gesetzlichen Widerrufsrechts.
- (2) Der Anleger teilt dem Vermögensverwalter jede Änderung seines Namens, seiner Anschrift, seiner E-Mail-Adresse oder Telefonnummer unverzüglich nach Eintritt der Änderung mit.
- (3) Soweit gesetzlich gefordert, werden Telefongespräche oder elektronische Kommunikation zwischen dem Vermögensverwalter und dem Anleger vom Vermögensverwalter aufgezeichnet. Eine Kopie der Aufzeichnungen über diese Gespräche und Kommunikation stehen über einen Zeitraum von fünf Jahren – beziehungsweise sofern von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gewünscht – über einen Zeitraum von sieben Jahren zur Verfügung.

§ 11 Dokumente-Ordner

- (1) Der Vermögensverwalter richtet für den Anleger im geschützten Bereich der Webseite ein „Postfach“ ein. Der Anleger erklärt sich damit einverstanden, dass die Bereitstellung von zum Beispiel Abrechnungen der USB in Bezug auf die Einzeltransaktionen, Depotauszüge, allgemeinen Anlegerinformationen und rechtsgeschäftliche Erklärungen, die den Geschäftsverkehr mit der USB oder dem Vermögensverwalter betreffen (im Folgenden: **Informationen**), in diesem Ordner erfolgt und ein zusätzlicher Ausweis der Einzeltransaktionen im Quartalsreporting insoweit unterbleibt. Die Nutzung des Dokumente-Ordners erfolgt nur über den geschützten Bereich der Webseite.
- (2) Der Anleger ist verpflichtet, den Dokumente-Ordner regelmäßig auf den Eingang neuer Informationen zu kontrollieren, insbesondere dann, wenn er aufgrund eines zuvor erteilten Auftrags mit der Einstellung neuer Informationen zu rechnen hat. Der Anleger muss den Vermögensverwalter unverzüglich benachrichtigen, wenn ihm vom Vermögensverwalter avisierte Unterlagen nicht zugehen. Als avisiert gelten Unterlagen, deren Versand der Vermögensverwalter dem Anleger über die von ihm mitgeteilten Kontaktdaten angekündigt hat, es sei denn, der Vermögensverwalter hat eine Störungsmeldung des gewählten Kommunikationsmediums erhalten (zum Beispiel Meldung bezüglich einer Störung des E-Mail-Zugangs oder dass die Telefonnummer unbekannt sei).
- (3) Der Anleger ist verpflichtet, die im Dokumente-Ordner eingestellten Informationen, wie zum Beispiel Depotauszüge, Wertpapierabrechnungen,

Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avis), unverzüglich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und unverzüglich eventuelle Unstimmigkeiten dem Vermögensverwalter anzuzeigen sowie Einwendungen zu erheben.

- (4) Der Vermögensverwalter speichert die in dem Dokumente-Ordner enthaltenen Informationen für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Nach Verstreichen dieser Fristen ist der Vermögensverwalter berechtigt, die entsprechenden Informationen aus dem Dokumente-Ordner zu entfernen.

§ 12

Preise und Kosten

- (1) Der Anleger vergütet den Vermögensverwalter für seine Vermögensverwaltungsleistungen nach dem jeweils vom Vermögensverwalter zu der Vermögensverwaltung veröffentlichten Preis- und Leistungsverzeichnis.
- (2) Im Zusammenhang mit dem Erwerb oder Verkauf von Investmentanteilen können Steuern anfallen. Diese sind nicht in der dem Vermögensverwalter geschuldeten Vergütung enthalten. Der Anleger ist für die korrekte Angabe und Abführung etwaiger Steuern selbst verantwortlich.

§ 13

Herausgabe von Zuwendungen

- (1) Der Vermögensverwalter erhält für seine dem Anleger geschuldeten Leistungen unter jedem Vermögensverwaltungsauftrag (Anlageziel) Zahlungen (Zuwendungen) von Dritten. Diese können in ihrer Höhe variieren. Der Vermögensverwalter tritt hiermit alle Ansprüche auf derartige Zuwendungen an den Anleger ab und der Anleger nimmt diese Abtretungen an. Der Vermögensverwalter verpflichtet sich, diese Abtretung seinen Schuldnern mitzuteilen. Der Anleger beauftragt den Vermögensverwalter, den Gegenwert der vorbezeichneten Ansprüche im Anlegerportfolio zu investieren und die Schuldner der Ansprüche anzuweisen, die entsprechenden Beträge zur Tilgung der gegen den Anleger entstehenden Aufwendungsersatzansprüche der USB an diese zu zahlen. Die vorbezeichneten Zahlungen erfolgen anstelle der unmittelbaren Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Anleger. Über die Investitionen der Zuwendungen im Anlegerportfolio wird dem Anleger eine betragsgenaue Abrechnung in seinen Dokumente-Ordner eingestellt.
- (2) Der Vermögensverwalter erhält für seine nach den Vermögensverwaltungsaufträgen dem Anleger geschuldeten Leistungen über die in Absatz 1 genannten Zuwendungen hinaus keine geldwerten Vorteile von Dritten.

§ 14 Datenschutz

- (1) Der Vermögensverwalter wird die Daten des Anlegers entsprechend der in den „Datenschutzhinweise“ niedergelegten Grundsätzen behandeln.
- (2) Der Vermögensverwalter ist berechtigt, alle im Rahmen dieser Rahmenvereinbarung sowie der einzelnen Vermögensverwaltungsaufträge angegebenen personenbezogenen und sonstigen Daten zum Zwecke der Bearbeitung und Abwicklung dieser Rahmenvereinbarung sowie der einzelnen Vermögensverwaltungsaufträge zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen sowie so lange zu speichern, wie dies zur Bearbeitung und Abwicklung dieser Rahmenvereinbarung sowie der einzelnen Vermögensverwaltungsaufträge beziehungsweise zur Wahrung von gesetzlichen Aufbewahrungspflichten erforderlich ist.
- (3) Zur Prüfung des Antrags, zur Begründung sowie zur Umsetzung dieser Rahmenvereinbarung sowie der einzelnen Vermögensverwaltungsaufträge ist es erforderlich, dass der Vermögensverwalter personenbezogene und sonstige Daten erhebt, verarbeitet und speichert und der USB und der UIP übermittelt, soweit dies zur Aufgabenerfüllung der USB beziehungsweise der UIP erforderlich ist.

§ 15 Interessenkonflikte

- (1) Der Vermögensverwalter und die USB unterliegen bei ihren Leistungen im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung Interessenkonflikten. Informationen über diese Interessenkonflikte sowie den Umgang mit diesen wurden dem Anleger vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt.
- (2) Die vom Vermögensverwalter im Rahmen der Erfüllung der einzelnen Vermögensverwaltungsaufträge eingeschaltete UIP (§ 3 Absatz 10) kann Interessenkonflikten unterliegen, weil sie selbst oder mit ihr verbundene Unternehmen als Kapitalverwaltungsgesellschaften Investmentvermögen verwalten, deren Anteile die UIP im Rahmen der Vermögensverwaltung als Vertreterin des Vermögensverwalters nach § 4 Absatz 1 für den Anleger erwerben kann. Der Schwerpunkt des Anlegerportfolios liegt auf Investmentfonds der Union Investment Gruppe. Informationen über diese Interessenkonflikte sowie den Umgang mit diesen wurden dem Anleger ebenfalls vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt.

§ 16 Haftung

- (1) Eine Garantie oder Zusicherung für die Erreichung der persönlichen Anlageziele des Anlegers oder des prognostizierten Werts der Anlage gibt der Vermögensverwalter nicht. Der Vermögensverwalter schuldet keinen Anlageerfolg.
- (2) Der Vermögensverwalter ermittelt die Wahrscheinlichkeit, mit der der Anleger das von ihm definierte Anlageziel erreichen wird beziehungsweise welchen Wert der Anleger am Ende des von ihm angegebenen Anlagehorizonts voraussichtlich erreichen wird. Die entsprechende Prognose kann der Anleger über den geschützten Bereich der Webseite abrufen. Diese Prognosen sind jedoch kein verlässlicher Indikator für zukünftige Wertentwicklungen. Die Prognosen basieren auf Annahmen, Schätzungen, Ansichten und Modellen, die sich als falsch herausstellen können. Der Vermögensverwalter haftet nicht dafür, dass die durch ihn zur Verfügung gestellten Prognosen tatsächlich eintreffen beziehungsweise erreicht werden.
- (3) Der Vermögensverwalter haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, wenn er, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eine Vertragspflicht verletzen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieser Rahmenvereinbarung sowie der einzelnen Vermögensverwaltungsaufträge überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Anleger regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflichten oder vertragswesentliche Pflichten) oder deren Verletzung eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit verursacht. Im Übrigen haftet der Vermögensverwalter nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für eigenes Verschulden oder Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen unbeschränkt. Sofern ein Schaden jedoch durch eine leichte fahrlässige Handlung des Vermögensverwalters oder von dessen Erfüllungsgehilfen verursacht wurde, ist die Haftung des Vermögensverwalters auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt; maximal auf die Höhe des im letzten Quartalsreporting des Vermögensverwalters vor der Pflichtverletzung ausgewiesenen Gesamtwerts des Anlegervermögens in der Vermögensverwaltung.

§ 17 Ableben des Anlegers

- (1) Der Vermögensverwaltungsvertrag (diese Rahmenvereinbarung und die unter ihr erteilten Aufträge zur Vermögensverwaltung) und die dem Vermögensverwalter erteilten Vollmachten erlöschen nicht mit dem Tode des Anlegers.
- (2) Nach dem Tod des Anlegers hat derjenige, der sich gegenüber dem Vermögensverwalter auf seine Rechtsnachfolge beruft, dem Vermögensverwalter eine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Als geeignete Nachweise gelten insbesondere ein Erbschein

sowie eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (notarielles Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift. Fremdsprachige Unterlagen sind auf Verlangen des Vermögensverwalters in deutscher Sprache vorzulegen. Legt der Rechtsnachfolger in dieser Weise seine Berechtigung dar, sieht der Vermögensverwalter ihn als Berechtigten an.

§ 18 Änderungen

Änderungen oder Ergänzungen oder der Verzicht auf einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung einschließlich dieses § 18 sowie eines einzelnen Vermögensverwaltungsauftrags bedürfen der Textform.

§ 19 Durchführung der Vertragsleistungen vor Ablauf der Widerrufsfrist

Der Anleger erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Vermögensverwalter bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist (siehe separat erteilte Widerrufsbelehrung) mit der Ausführung der unter dieser Rahmenvereinbarung beziehungsweise einem einzelnen Vermögensverwaltungsauftrag geschuldeten Leistungen beginnt. Im Falle eines Widerrufs ist der Anleger verpflichtet, Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen des Vermögensverwalters zu leisten. Die im Preis- und Leistungsverzeichnis vereinbarte Vergütung ist die Grundlage für die Berechnung des Wertersatzes.

§ 20 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Rechte aus dieser Rahmenvereinbarung sowie aus den einzelnen Vermögensverwaltungsaufträgen kann der Anleger nicht ohne die Zustimmung des Vermögensverwalters übertragen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die auf Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind.
- (2) Diese Rahmenvereinbarung sowie die einzelnen Vermögensverwaltungsaufträge, ihre Auslegung sowie alle mit ihnen in Zusammenhang stehenden Ansprüche unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dieser Rahmenvereinbarung sowie aus den einzelnen Vermögensverwaltungsaufträgen ist der Sitz des Vermögensverwalters.
- (3) Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Regelungen dieser Rahmenvereinbarung oder der einzelnen Vermögensverwaltungsaufträge lässt die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Regelungen dieser Rahmenvereinbarung sowie der einzelnen Vermögensverwaltungsaufträge unberührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Rahmenvereinbarung oder ein einzelner Vermögensverwaltungsauftrag eine an sich notwendige Regelung nicht enthält. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke tritt die gesetzlich zulässige und durchführbare Regelung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen,

undurchführbaren oder fehlenden Regelung nach der Vorstellung der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommt. Der Rechtsgedanke des § 139 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) findet – auch im Sinne einer Beweislastregel – keine Anwendung.

I. Anlage 1

Vorvertragliche Informationen für den Abschluss der
Rahmenvereinbarung im Wege des Fernabsatzes und außerhalb von
Geschäftsräumen und Allgemeine Kundeninformationen nach § 63 Abs. 7
Wertpapierhandelsgesetz

– Verbraucherinformationen –

(1) Allgemeine Informationen

Firma:

Sitz / Geschäftsanschrift:

Telefon:

E-Mail:

Internet:

Registergericht:

Registernummer:

Vorstand:

Hauptgeschäftstätigkeit: Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und von damit zusammenhängenden Geschäften

Aufsichtsbehörde: Unser Institut besitzt eine Bankerlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG), die uns durch die zuständige Aufsichtsbehörde, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn beziehungsweise Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt (im Internet unter www.bafin.de), bzw. die Europäische Zentralbank (EZB), Sonnemannstraße 22, 60314 Frankfurt am Main (im Internet unter www.bankingsupervision.europa.eu), erteilt wurde.

Beschwerdestelle des Vermögensverwalters:

Ombudsmannverfahren:

Schlichtungsstellen:

Alternativ können sich Privatkunden bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen an folgende Schlichtungsstelle wenden:

Deutsche Bundesbank,
Schlichtungsstelle, Postfach 10 06 02,
60006 Frankfurt am Main,
schlichtung@bundesbank.de

Darüber hinaus haben Privatkunden als weitere Alternative die Möglichkeit, sich bei Streitigkeiten aus der Anwendung sonstiger Vorschriften im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung, die ein Bankgeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 KWG oder eine Finanzdienstleistung nach § 1 Absatz 1a Satz 2 KWG betreffen, an folgende Stelle zu wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
(BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn,
www.bafin.de

Zudem besteht die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

(2) Informationen zu den Vertragsverhältnissen Wesentliche Leistungsmerkmale

Der Vermögensverwalter erbringt gegenüber dem Anleger Vermögensverwaltungsleistungen bezogen auf Anteile an offenen Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 4 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB).

Zu den Vertragsleistungen des Vermögensverwalters gehören im Einzelnen:

- (a) Die Anlage und Verwaltung des vom Anleger zur Verfügung gestellten Vermögens. Im Rahmen der hierfür erfolgenden Aufträge zum Kauf und Verkauf von Investmentanteilen hat der Vermögensverwalter allerdings nicht die Pflicht, den jeweils bestmöglichen Weg für die Ausführung des einzelnen Geschäfts zu suchen. Vielmehr hat der Vermögensverwalter alle Aufträge für derartige Käufe und Verkäufe entsprechend der vertraglichen Vereinbarung immer der USB zu erteilen
- (b) Die Aufrechterhaltung der Möglichkeiten des geschützten Bereichs der Webseite und die Zulassung zu deren dauerhaften Nutzung

Zustandekommen der Rahmenvereinbarung

Diese Rahmenvereinbarung zwischen Anleger und Vermögensverwalter kommt zustande, wenn der Anleger den Bedingungen der Rahmenvereinbarung zustimmt, im geschützten Bereich der Webseite oder durch handschriftliche Unterzeichnung einen Auftrag zur Vermögensverwaltung erteilt und der Vermögensverwalter dem Anleger die Annahme dieses Auftrags mit einer entsprechenden E-Mail bestätigt. Vor Erteilung eines Auftrags zur Vermögensverwaltung werden dem Anleger die jeweils von ihm gemachten Angaben sowie der zu erteilende Auftrag in einer Zusammenfassung angezeigt, sodass die Möglichkeit besteht, eventuelle Eingabefehler zu korrigieren. Die Inanspruchnahme von Leistungen des Vermögensverwalters setzt voraus, dass der Anleger zum Zweck dieser Vermögensverwaltung ein Wertpapierdepot bei der USB eröffnet und einen entsprechenden Depotvertrag mit der USB schließt. Vertragspartner dieses Depotvertrags sind ausschließlich der Anleger und die USB. Aus dem Depotvertrag entstehen keine Pflichten des Vermögensverwalters.

Gesamtpreis des Serviceentgelts und der Investmentanteile

Der Anleger vergütet den Vermögensverwalter für erbrachte Leistungen über ein Serviceentgelt nach dem jeweils aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis

Darin sind auch die Fälligkeit und die Modalitäten der Zahlung des Serviceentgelts geregelt.

Die Änderung des Preis- und Leistungsverzeichnisses während der Laufzeit der Vertragsbeziehung zwischen dem Anleger und dem Vermögensverwalter ist mit der Zustimmung des Anlegers möglich. Die in der Vermögensverwaltung angelegten Gelder werden in Investmentfonds angelegt. Wie viele Anteile an einem Investmentfonds für einen bestimmten Betrag erworben werden können, bemisst sich an den jeweils aktuellen Tagespreisen, die börsentäglich veröffentlicht werden. Die Kosten für die Verwaltung der Investmentfonds werden von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft festgelegt und den Fonds selbst entnommen.

Hinweise auf vom Anleger zu zahlende Steuern und Kosten

Im Zusammenhang mit den erworbenen Investmentanteilen können weitere Kosten und Steuern entstehen. Je nachdem, wie und wo der Anleger steuerlich veranlagt ist und, ob der Anleger weitere Dienstleister im Zusammenhang mit der Finanzanlage (zum Beispiel

Steuerberater) eingeschaltet hat, können für den Anleger weitere Kosten in unterschiedlicher Höhe im Zusammenhang mit den von dem Vermögensverwalter erbrachten Dienstleistungen anfallen. Eventuell anfallende Steuern richten sich nach der konkreten steuerlichen Veranlagung des Anlegers und können durch den Vermögensverwalter nicht beziffert werden. Wenn der Anleger außerhalb der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig ist, können die im Rahmen der Vermögensverwaltung gegebenenfalls anfallenden Steuern nicht für den Anleger an dessen Finanzamt abgeführt werden. Der Anleger ist dann für die Zahlung der gegebenenfalls anfallenden Steuern selbst verantwortlich.

Eigene Kosten hat der Anleger selbst zu tragen. Für den Fall, dass sich der Anleger nicht vertragsgerecht verhält, können weitere Kosten entstehen.

Erfüllung der Pflichten unter der Rahmenvereinbarung

Diese Rahmenvereinbarung führt zu einer Dauerschuldbeziehung zwischen dem Anleger und dem Vermögensverwalter, das heißt, der Vermögensverwalter erfüllt seine unter der Rahmenvereinbarung in Bezug auf ein Anlageziel (Vermögensverwaltungsauftrag) eingegangenen Pflichten laufend bis zur Beendigung dieses Anlageziels (Vermögensverwaltungsauftrag).

Mindestlaufzeit der Rahmenvereinbarung und vertragliche Kündigungsbedingungen

Die Rahmenvereinbarung zwischen dem Anleger und dem Vermögensverwalter wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Anleger kann die Rahmenvereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Der Vermögensverwalter kann die Rahmenvereinbarung jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens acht Wochen ordentlich kündigen. Das Recht des Vermögensverwalters zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Für den Fall einer Kündigung sind keine Vertragsstrafen vereinbart.

Leistungsvorbehalt

Der Vermögensverwalter ist nicht verpflichtet, einen Vermögensverwaltungsauftrag des Anlegers anzunehmen oder eine Rahmenvereinbarung mit dem Anleger abzuschließen.

Spezielle Risiken der Anlagen

Die Anlage in Investmentanteilen ist mit Risiken verbunden. Risiken, die sich im Wert der Investmentanteile widerspiegeln, können sich aus einer Vielzahl von Faktoren und ihrer Veränderung ergeben. Details zur Anlagepolitik und zu den Anlagegrundsätzen können dem Verkaufsprospekt des jeweiligen Investmentvermögens entnommen werden. Regelmäßig behält sich die Kapitalverwaltungsgesellschaft in den Anlagebedingungen das Recht vor, die Rücknahme der Anteile auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Sofern dies geschieht, kann der Anleger unter Umständen seine Anteile zumindest zeitweise nicht veräußern. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung zu. Anlagen in Investmentanteilen sind keine Bankeinlagen und ihr Wert ist nicht durch den Vermögensverwalter, die USB oder die Einlagensicherung garantiert. Der Wert von Investmentanteilen unterliegt den Schwankungen des Markts, die zum vollständigen oder teilweisen Verlust des investierten Vermögens führen können. Weitere Informationen zu den Risiken der Vermögensverwaltung sowie der Anlage in Investmentfonds kann der Anleger der Broschüre „Basisinformationen zur Geldanlage in Investmentfonds im Rahmen einer Vermögensverwaltung“ entnehmen. Bei Portfolioanpassungen kann es zu Verzögerungen bei der Orderausführung kommen.

Zusätzliche Kommunikationskosten

Zusätzliche Kommunikationskosten fallen nicht an. Eigene Kosten für Telefon, Internet, Porti, Kontoführung etc. hat der Anleger selbst zu tragen. Entsprechend fallen etwaige Kosten für Überweisungen an.

Anwendbares Recht

Die zwischen dem Anleger und dem Vermögensverwalter geschlossene Rahmenvereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Vertragssprache und Kommunikation

Vertragssprache ist Deutsch und der Vermögensverwalter wird während der Laufzeit des Vertrages auf Deutsch mit dem Anleger kommunizieren.

Institutssicherung

Der Vermögensverwalter ist der BVR Institutssicherung GmbH und der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. angeschlossen.

Widerrufsrecht

Dem Anleger steht hinsichtlich des Abschlusses dieser Rahmenvereinbarung ein Widerrufsrecht zu. Voraussetzungen und Folgen des Widerrufs sind der Widerrufsbelehrung zu entnehmen, die dem Anleger gesondert erteilt wurde.